



# Liquide Mittel?

## Bilanz-Check: Zahlungsunfähigkeit

Text: Christoph Hillebrand

Unkenntnis steht oft am Anfang vom Ende. Dabei liefern Kennzahlen von Unternehmen wichtige Erkenntnisse und nützliche Dienste, um Krisen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu bewältigen. Zur Handwerkskunst gehört, sie richtig zu lesen und zu verstehen. Für diese exklusive „return“-Reihe unterzieht Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Diplom-Kaufmann Christoph Hillebrand das Zahlenwerk an konkreten Beispielen brauchbaren Bilanz-Checks.



Nachdem wir uns in den letzten beiden Ausgaben mit den Themen der stillen Reserven und der stillen Lasten auseinandergesetzt haben, möchten wir heute der Frage nachgehen, ob Zahlungsunfähigkeit aus der Bilanz ersichtlich ist.

Zahlungsunfähigkeit ist der Hauptgrund für Insolvenzanträge. Meistens wird festgestellt, dass diese schon Wochen, Monate oder sogar Jahre vor Antragstellung bestanden hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine solche Zahlungsunfähigkeit oder zumindest Indizien dafür der Unternehmer oder auch Dritte, wie Banken, hätten nicht aus den vorgelegten Bilanzen erkennen können.

Nach Paragraph 17 Insolvenzordnung liegt Zahlungsunfähigkeit dann vor, wenn der Unternehmer beziehungsweise Schuldner nicht mindestens 90 Prozent seiner fälligen Verbindlichkeiten bezahlen kann oder die Zahlung dieser fälligen Verbindlichkeiten innerhalb kürzester Zeit – bis zu drei Monaten – sicherstellen kann. Zur Feststellung beziehungsweise Überprüfung ist ein Liquiditätsstatus und, sofern dieser negativ ausfällt, ein Liquiditäts- beziehungsweise

Finanzplan aufzustellen. Auch die Bilanz ist ein Status, das heißt auf einen bestimmten Stichtag – meistens den 31.12. des Jahres – werden Werte festgestellt und gegenübergestellt. Diesbezüglich sind sich Finanzstatus und Bilanz gleich. Die Aktivseite der Bilanz ist nach der Liquidierbarkeit des Vermögens strukturiert. Sie beginnt mit den quasi nicht liquidierbaren Vermögensgegenständen, wie dem betriebsgewöhnlichen dauerhaft zu nutzenden Anlagevermögen.

Für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, zumindest für den stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus, ist ausschließlich die Position B) IV), nämlich die liquiden Mittel, maßgebend. Die Passivseite der Bilanz unterscheidet zwischen Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Sowohl Eigenkapital wie auch Rückstellungen sind für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit von untergeordneter Bedeutung. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den Verbindlichkeiten.

Nun ist für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit entscheidend, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Verbind-

## Bilanz per 31.12.2014

AKTIVA	Stichtag in T€	Vorjahr in T€	PASSIVA	Stichtag in T€	Vorjahr in T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	240 €	235 €	I. Gezeichnetes Kapital	500 €	500 €
II. Sachanlagen	3.775 €	4.380 €	II. Kapitalrücklage	1.250 €	1.250 €
III. Finanzanlagen	470 €	470 €	III. Gewinnrücklagen	300 €	300 €
<b>B. Umlaufvermögen</b>			IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	1.630 €	2.500 €
I. Vorräte	3.620 €	2.375 €	V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.450 €	-870 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.700 €	1.010 €	<b>B. Rückstellungen</b>	1.165 €	1.440 €
III. Wertpapiere	50 €	50 €	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	6.535 €	3.515 €
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	85 €	125 €	D. Rechnungsabgrenzungsposten	20 €	15 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	10 €		<b>E. Passive latente Steuern</b>	0 €	0 €
D. Aktive latente Steuern	0 €	0 €			
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0 €	0 €			
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>9.950 €</b>	<b>8.650 €</b>	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>9.950 €</b>	<b>8.650 €</b>
				0 €	0 €

lichkeiten fällig sind oder nicht. Ein Gradmesser hierfür ist die Zusatzangabe der Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Diese Zusatzangabe kann jedoch in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden. Hier hat der Unternehmer eine freie Wahlmöglichkeit. Oft werden diese Angaben im Anhang gemacht, denn dann fällt Dritten – außer den Spezialisten bei Banken und Kreditversicherern – nicht auf, welche bedrohliche Situation eigentlich schon besteht.

So zeigen viele Bilanzen ein krasses Missverhältnis zwischen Liquiditätsmitteln und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Natürlich werden nicht alle diese Verbindlichkeiten fällig sein, doch oft drängt es sich auf, dass zumindest Verbindlichkeiten in einer Größenordnung deutlich über den Finanzmitteln fällig sein müssten, denn so viele Stundungsvereinbarungen hat der Unternehmer in der Regel nicht geschlossen.

Also: Ja, zumindest in grober Hinsicht ist Zahlungsunfähigkeit aus der Bilanz ersichtlich und sofern man ein solches Indiz feststellt, sollte man der Frage intensiver nachgehen

und den Unternehmer um ergänzende Informationen bitten, etwa warum er meint, nicht zahlungsunfähig zu sein.

Ein Indikator für die Fragestellung sind nicht nur die absoluten Zahlen in der Bilanz, sondern auch die klassischen Liquiditätskennzahlen. Neben der Liquidität ersten bis dritten Grades sind auch Working Capital, Deckungsgrade bis hin zur goldenen Bilanzregel zumindest Indizien, die eine Aussage zur Liquiditätslage zulassen. Diese relativen Kennzahlen – dann noch im Zeitvergleich über mehrere Perioden – geben durchaus einen Krisenindikator für die Lage des Unternehmens oder unterlegen andererseits die Stärke des Unternehmens auch im Vergleich zu Mitbewerbern.

Der Bilanz-Check in „return 04/2015“ widmet sich der Frage, welche zusätzlichen Informationen die Gewinn- und Verlustrechnung für die Beurteilung der Lage bis hin zur Zahlungsunfähigkeit bietet. ~